



Ausgegeben: 05. Juni 2020

Eckpunkte zum Einstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb der Kindertagesstätten im Saarland ab dem 8. Juni 2020

Ab Montag, dem 8. Juni 2020 werden die saarländischen Kindertageseinrichtungen den „Eingeschränkten Regelbetrieb“ aufnehmen. Das heißt, der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz gemäß § 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) besteht prinzipiell wieder, wenn auch stellenweise weitergehend eingeschränkt

Grundlagen für die Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs sind

- der Bedarf in den Familien,
- die veränderte epidemiologische Situation und
- der Beschluss der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit der Jugend- und Familienkonferenz (JFMK) vom 28. April 2020 – „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“.

Was bedeutet das nun für die Praxis und die Familien?

Die bisherige Schließung der Kindertageseinrichtungen wird aufgehoben. Prinzipiell hat wieder jedes Kind Anspruch auf seinen ihm per Gesetz zustehenden Platz in der Kita oder auch in der Kindertagespflege, ABER: nur in dem Rahmen, wie es das Infektionsgeschehen, die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, der mögliche Personaleinsatz und die Räumlichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen zulassen. Das heißt, es muss weiterhin mit Einschränkungen und zweitweisen Abweichungen zum bekannten „normalen“ Betreuungsangebot gerechnet werden.

In seiner Zuständigkeit für Kitas gibt das Land den Einrichtungen „Empfehlungen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen von der Notbetreuung bis zum eingeschränkten Regelbetrieb“ und eine „Rahmenbetriebserlaubnis“ an die Hand. Alle Kinder werden wieder – wenn auch vielleicht in reduziertem Umfang – Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können.

In den genannten Texten sind alle einzuhaltenden Maßnahmen bzgl. Infektionsschutz, Kindeswohl, Salutogenese, usw. definiert. Mit der Rahmenbetriebserlaubnis des Landesjugendamtes vom 2. Juni 2020 wird den Einrichtungen die notwendige Flexibilität einge-

räumt, diese Hygienemaßnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vor Ort umzusetzen.

Die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Eckpunkte für den eingeschränkten Regelbetrieb wurden gemeinsam vom Ministerium für Bildung und Kultur sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den Jugendämtern der Kreise und des Regionalverbandes und den großen Trägern der Kindertageseinrichtungen diskutiert und festgehalten:

1. Alle Kitas öffnen ab dem 8. Juni 2020 mit einem eingeschränkten Regelbetrieb.

2. Die Normalität ab dem 8. Juni wird eine andere sein als die vor dem 13. März 2020, dem letzten Kindertag vor der Schließung. Die Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs wird sich in den einzelnen Kitas unterscheiden. Eine einheitliche Gestaltung des Betreuungsangebotes der Kindertagesstätten im Saarland gab es vor der Pandemie nicht und kann es auch zukünftig nicht geben.

3. Die konkrete Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes richtet sich nach den personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, bei denen die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen von der Notfallbetreuung zu berücksichtigen sind. Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet aber auch, dass die bisherigen Beschränkungen z.B. der Gruppengröße, aufgehoben werden. Die Betriebserlaubnis tritt wieder in Kraft, ergänzt durch die Rahmenbetriebserlaubnis des MSGFF vom 2. Juni 2020 sowie die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, die mit Blick auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen wurden.

4. Ein wichtiges Element der obigen Vorgaben ist der Grundsatz, möglichst feste Gruppen zu bilden, um im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 in der Einrichtung eine Nachverfolgung der Infektionskette zu gewährleisten. Um den Kindertageseinrichtungen den Betriebsablauf zu erleichtern, gilt für die Gestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes große Flexibilität. Beim Wechsel von der erweiterten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb dürfen die Gruppen in ihrer Zusammensetzung neu definiert werden. Die Gruppenbindung gilt für die Kinder, das Betreuungspersonal darf gruppenübergreifend eingesetzt werden. Auch ist es möglich – wenn Kinderschutzgesichtspunkte nicht entgegenstehen –, dass in Abhängigkeit vom Alter und der Anzahl der Kinder eine Gruppe kurzfristig nur von einer Person beaufsichtigt wird.

5. Sollte eine Kita aus personellen, sächlichen oder organisatorischen Gründen noch nicht oder nur sukzessive alle Plätze zur Verfügung stellen, greift folgende Regelung:

erster Schritt – eigenverantwortliche Vergabe der Betreuungsplätze und Festlegung des Betreuungsumfangs durch den Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und den Familien bzw. Erziehungsberechtigten.

zweiter Schritt – Übernahme der Clearingfunktion seitens der Jugendämter: Kann der Träger bzw. die Einrichtungsleitung keine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung finden, ist das örtlich zuständige Jugendamt einzubeziehen.

Das Verfahren ist angelehnt an ähnliche Entscheidungsverfahren, die vor der Pandemie-Situation Praxis waren.

6. In den Monaten April und Mai 2020 hatten die Eltern mit Blick auf die allgemeine Schließung der Kindertagesstätten die Möglichkeit, eine Erstattung der Beiträge zu beantragen. Ab dem 8. Juni müssen die Beiträge wieder von den Familien gezahlt werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht weiterhin, wenn die Aufnahme eines Kindes auf einen vertraglich zugesicherten Platz nicht möglich ist. Das genaue Verfahren wird zeitnah vor dem Hintergrund der realen Bedarfe definiert werden.

7. Laut Rahmenbetriebserlaubnis des Landesjugendamtes vom 2. Juni 2020 ist die Einstellung weiteren Personals oder die Aufstockung des bestehenden Personalkontingents befristet möglich. Finanziell wird das Zusatzpersonal befristet entsprechend § 3 Absatz 5 SKBB gefördert.

8. Die Arbeit der saarländischen Kindertageseinrichtungen wird auch weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten autonom, flexibel und partnerschaftlich gestaltet sein. Der Situation geschuldete Ausnahmen sind in Absprache mit dem Landesjugendamt, dem Kreisjugendamt und den Gesundheitsämtern vorab zu prüfen.

In der Phase der Notbetreuung nach dem 13. März 2020, in der zunächst rund 2.000 Kinder und jetzt knapp 12.000 Kinder Förderung in den Kindertageseinrichtungen fanden, haben die Einrichtungen eindrucksvoll dokumentiert, dass sie auch unter schwierigsten Bedingungen, die durch noch nie gestellte Fragen geprägt waren, ihre Aufgaben wahrnehmen. Das Land hat an der Personalkostenförderung verlässlich festgehalten.

Alle Beteiligten dieser Verantwortungsgemeinschaft setzen auch in dieser schwierigen Phase ihre bewährte Zusammenarbeit fort, so dass auch der eingeschränkte Regelbetrieb gelingen wird.